



Bitte Schilder beachten: Gemäss Strassenverkehrsgesetz sind Unfallverursachende verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit einem Pannendreieck zu sichern.

Bild Archiv

Tier im Recht

ACHTUNG WILDTIERE

Ein Strassenunfall mit einem Wildtier muss gemeldet werden

Frau H. aus Zizers fragt: «Gestern habe ich einen Verkehrsunfall mit einem Fuchs beobachtet. Das Tier ist nach dem Aufprall in den Wald gerannt. Die Autofahrerin hat zwar kurz angehalten und ihr Auto untersucht, ist dann aber weitergefahren. Ist ein solcher Unfall nicht meldepflichtig?»

Doch. Gemäss Strassenverkehrsgesetz ist die Unfallverursacherin verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit einem Pannendreieck zu sichern. Anschliessend muss sie unverzüglich den Wildhüter beziehungsweise Jagdaufseher oder die Polizei unter der Nummer 117 verständigen und am Unfallort auf sie warten. Auch wenn das verletzte Tier geflohen ist, muss der Unfall gemeldet werden. Dies ist insbesondere für die sogenannte Nachsuche wichtig. Der Wildhüter nimmt dabei mit einem speziell ausgebildeten Hund die Spur des verletzten Tieres auf und kann es, wenn nötig, von seinen Leiden erlösen. Wird keine Nachsuche in die Wege geleitet, kann das Wildtier qualvoll verenden.

Unterlässt man eine entsprechende Meldung, macht man sich somit nicht nur wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht, sondern allenfalls auch noch wegen einer Tierquälerei strafbar.

Ausserdem ist zu beachten, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet wurde; es ist daher eine von der Polizei oder vom Wildhüter unterzeichnete Kollisionsbestätigung erforderlich. Hat man einen Unfall mit einem Wildtier korrekt gemeldet, drohen in der Regel keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Ob für ein angefahrenes Wildtier Schadenersatz bezahlt werden muss, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Bei der jedes Jahr von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) durchgeführten Analyse der Schweizer Tierschutzstraffälle wurde letztes Jahr ein besonderer Fokus auf die rechtliche Beurteilung von Wildtierunfällen im Strassenverkehr gelegt. Die Untersuchung zeigte auf, dass 2021 in der

gesamten Schweiz lediglich 47 Strafverfahren im Zusammenhang mit unterlassenen Meldungen von Wildtierunfällen durchgeführt wurden, was angesichts der Tausenden von Wildtieren, die jährlich durch Verkehrsunfälle verletzt oder getötet werden, auf eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Unfälle schliessen lässt. Zudem bereitet die tierschutzstrafrechtliche Einordnung von unterlassenen Unfallmeldungen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Mühe. So werden häufig juristisch nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen, die dazu führen, dass die Täterschaft zu milde oder überhaupt nicht bestraft wird. Da die Missachtung der Meldepflicht zur Folge haben kann, dass das Tier unnötig lange leidet und letztlich qualvoll verendet, handelt es sich dabei um einen äusserst schwerwiegenden Tierschutzverstoss. Umso wichtiger ist es, dass solche Fälle von den Behörden seriös und juristisch korrekt beurteilt werden.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.